

Mitteilung des Senats vom 26. September 2000**Stellungnahme des Senats zum 22. Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz**

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) seine nachfolgende Stellungnahme zum 22. Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

I. In seinem Vorwort und auch mit seinem Titelbild stellt der 22. Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz zwar den Jahrtausendwechsel und die in Zusammenhang damit weltweit befürchteten Computerpannen sowie die in Wirtschaft und Verwaltung getroffenen vorbeugenden Maßnahmen ins Blickfeld des Lesers, lässt aber in einer Gesamtschau der Berichtsthemen keinen Zweifel daran, dass die Entwicklung der Informationstechnologien auf allen Ebenen den Jahrtausendwechsel und die damit verbundenen technischen Probleme und deren Bewältigung lediglich als eine Episode in der Geschichte der Informationstechnik erscheinen lässt.

Die Entwicklungen, die im Berichtszeitraum in der öffentlichen Verwaltung Bremens für den Fortschritt in der Informations- und Kommunikationstechnik kennzeichnend sind, finden sich spiegelbildlich in der im 22. Jahresbericht beschriebenen Tätigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz wieder. Die zunehmende Präsenz der Behörden im Internet, die fortschreitende Vernetzung innerhalb der Behörden und der Behörden miteinander, der Einsatz von E-Mail als Kommunikationsmittel und auch die Öffnung der Verwaltung für den elektronischen Geschäftsverkehr mit den Bürgerinnen und Bürgern erfordern jeweils spezifischen Datenschutz- und Datensicherungsvorkehrungen, für die die Verwaltung auf die Unterstützung durch Datenschutzexperten nicht verzichten kann. Aus der Sicht des Senats beispielhaft ist die Einbindung des Datenschutzes in das Projekt MEDIA@Komm. Der Senat begrüßt, dass der im 22. Jahresbericht enthaltene Ausblick auf die zukünftigen Aufgaben des Datenschutzes in Bremen die Mitwirkung an diesem Projekt neben der Entwicklung des Datenschutzrechts und den Anforderungen zum Datenschutz im Medium Internet als Beratungsschwerpunkt der weiteren Tätigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz akzentuiert. Der Senat sieht darin ein Signal für die Entwicklung der Datenschutzbehörde zu einem Kompetenzzentrum für Datenschutzrecht und Datenschutzesicherungstechnik für die Verwaltung und auch die Privatwirtschaft in der Freien Hansestadt Bremen.

II. Zu den Einzelheiten des 22. Jahresberichts nimmt der Senat, soweit sein Kompetenzbereich betroffen ist, wie folgt Stellung.¹

1. Datenschutz durch Technikgestaltung und -bewertung (3, Seite 13)

— MEDIA@Komm (3.1, Seite 13)

Der Senat begrüßt die intensive und konstruktive Beteiligung des Landesbeauftragten für den Datenschutz an diesem Projekt. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist von Anfang an in die Projektarbeit einbezogen worden. Eine sichere, rechtsverbindliche und vertrauenswürdige Plattform für dieses Projekt kann nur aufgebaut werden, wenn neben den rechtlichen und technischen Anforderungen gleichzeitig auch der Sicherheits- und Datenschutzaspekt berücksichtigt

¹ Die im Einzelnen angesprochenen Ziffern des 22. Jahresberichts sind mit der entsprechenden Seitenzahl des Jahresberichts jeweils in Klammern nach den Zwischenüberschriften angegeben.

wird. Die Beteiligung von Sicherheitsexperten ist für dieses Projekt von essentieller Bedeutung, weil erstmalig ein integriertes Angebot von privaten Dienstleistungen und Dienstleistungen der Verwaltung entwickelt wird. In die zentrale Begleitforschung zu diesem Projekt sind neben dem Landesbeauftragten für den Datenschutz auch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und der TÜV-IT einbezogen. In regelmäßigen Sitzungen zur Diskussion und Weiterentwicklung der einzelnen technischen Konzepte hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz zahlreiche Anregungen zu Sicherheitsaspekten gegeben. Seine Anforderungen werden jeweils auf ihre Umsetzbarkeit im Technikkonzept untersucht und nach Möglichkeit in das Konzept integriert, im Übrigen werden gemeinsam Alternativlösungen gesucht. Die im 22. Jahresbericht genannten Forderungen sind teilweise in das Konzept eingeflossen, zum Teil befinden sie sich noch in der technischen Prüfung.

— Bremisches Verwaltungsnetz (BVN) (3.2., Seite 15)

Die Arbeitsgruppe „Sicherheit im BVN“ ist auf Initiative des TUI-Referats des Senators für Finanzen wegen der zunehmenden Datenschutz- und Datensicherheitsanforderungen im bremischen Verwaltungsnetz eingerichtet worden. Der Kreis der Teilnehmer dieser Arbeitsgruppe ist bewusst klein gehalten worden, um den direkten Einblick in die Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen des Verwaltungsnetzes möglichst zu beschränken. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe sollen in Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit im bremischen Verwaltungsnetz einfließen. Die NT-Security-Guideline wurde in einer ersten Fassung für Systeme mit Personaldatenverarbeitung erstellt. Damit wird ermöglicht, PuMa-Rechner an das BVN anzuschließen und die im BVN angebotenen Leistungen sicher und problemlos zu nutzen.

— Privatisierung der ID Bremen (3.3., Seite 15)

Die im 22. Jahresbericht angedeutete mögliche Verlagerung der Datenverarbeitung auf einen Standort außerhalb Bremens ist derzeit nicht geplant. Falls diese Möglichkeit zukünftig in Betracht kommen sollte, würde der Landesbeauftragte für den Datenschutz umfassend in allen erforderlichen Verfahrensschritten beteiligt werden.

— Elektronische Post in der bremischen Verwaltung (3.4., Seite 16)

Für die Projekte PuMa und SEKT ist eine Infrastruktur aufgebaut worden, die innerhalb beider Verfahren digitales Signieren und Verschlüsseln elektronischer Post ermöglicht. Es handelt sich zwar nicht um eine Signatur nach dem Signaturgesetz, sie entspricht aber dem internationalen Standard X.509. Die aufgebaute Infrastruktur soll als erste vorbereitende Maßnahme mit Blick auf den Aufbau einer Key-Management-Struktur aus dem Projekt MEDIA@Komm dienen. Signatur und Verschlüsselung sollen zunächst nur in der E-Mail-Umgebung beider Verfahren genutzt werden.

Im Rahmen der noch zu erstellenden Richtlinie für den E-Mail-Verkehr im bremischen Verwaltungsnetz wird es neben einer Vertretungs- und Abwesenheitsregelung auch ein Übergangskonzept für Signatur und Verschlüsselung geben. Derzeit ist es nicht möglich, das installierte System für den Versand verschlüsselter Nachrichten außerhalb des bremischen Verwaltungsnetzes zu nutzen. Übergangsweise und in Vorbereitung auf die Ergebnisse des MEDIA@Komm-Projektes kann diese Struktur aber in Einzelfällen verwaltungsimern benutzt werden.

Der Gefahr „Trojanischer Pferde“ soll wie im 22. Jahresbericht unter Ziffer 3.4.4. (Seite 17) vorgeschlagen mit einer allgemein geltenden Regelung begegnet werden. In der NT-Security-Guideline ist das Verfahren getrennter Arbeitsumgebungen vorgegeben. Den Entwicklungen im Sicherheitsbereich entsprechend wird die Arbeitsgruppe „Sicherheit im BVN“ weitere Empfehlungen aussprechen.

Maßnahmen zum „Virtual Network Computing (VNC)“ und zur Laufzeitüberwachung von Programmen werden zurzeit in der Arbeitsgruppe untersucht. Sobald gesicherte Erkenntnisse vorliegen und Einsatzmöglichkeiten gegeben sind, werden auch dazu Empfehlungen an die Dienststellen herausgegeben werden.

Weitere gemeinsam mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz entwickelte Maßnahmen zur Datensicherheit und zum Datenschutz sind bereits Gegenstand von Richtlinien geworden oder sollen in zukünftige Richtlinien einfließen.

2. Personalwesen (5, Seite 21)

Prüfung bei Personalstellen über die Aufbewahrung sensibler Personaldaten (5.1, Seite 21)

Nachdem bereits der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen seiner Prüfungen festgestellt hat, dass Dienststellen nicht immer mit der notwendigen Sorgfalt ihre Personalakten führen und insoweit gegen die Richtlinien über die Erhebung und Führung von Personalaktendaten verstoßen haben, sind die betreffenden Dienststellen auf die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Richtlinien hingewiesen worden. Aus Anlass der Beanstandungen des Rechnungshofs hat der Senator für Finanzen allgemein mit Rundschreiben Nummer 12/2000 vom 30. März 2000 alle Dienststellen auf die erforderliche Beachtung der Richtlinien hingewiesen und ergänzende Hinweise dazu gegeben.

— Ärztliche Unterlagen (5.1.1., Seite 21)

Auf die besonderen Anforderungen zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung von ärztlichen Gutachten und Unterlagen nach Ziffer 7 Abs. 2 und 3 der Richtlinien ist im Rundschreiben Nummer 12/2000 noch einmal ausdrücklich hingewiesen worden:

— Unterlagen über Erkrankungen (5.1.2., Seite 22)

Auch zur Abgrenzung und Aufbewahrung dieser Unterlagen enthält das Rundschreiben Nummer 12/2000 umfassende Hinweise, insbesondere zu den verkürzten Aufbewahrungsfristen nach Ziffer 21 Abs. 3 der Richtlinien.

Zur Führung alter Beihilfeakten in Personalstellen ist anzumerken, dass mit der Einführung des automatisierten Beihilfeabrechnungsverfahrens BABSYS zum 1. Oktober 1994 sukzessiv die Übernahme der Beihilfeaktenführung bei der damaligen Senatskommission für das Personalwesen erfolgt ist. Für die Phase der Umsetzung der neuen Zuständigkeit zur Aktenführung und der Erfassung der Grunddaten in BABSYS wurden die Personalstellen mit Rundschreiben Nummer 31/1994 aufgefordert, bei Antragstellung letztmalig die Beihilfeakte beizufügen. Nach Erfassung der Daten und Kennzeichnung der Akten („keine Vorlage mehr“) wurden die Akten aus Kapazitätsgründen von der Senatskommission für das Personalwesen an die Personalstellen zur Aufbewahrung zurückgegeben. Auf die Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren wurde hingewiesen. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die im 22. Jahresbericht angesprochenen und inzwischen erledigten Fälle Ausnahmefälle waren.

— Fazit (5.1.4., Seite 22)

Der Senat ist der Auffassung, dass eine Einhaltung der Richtlinien jeweils durch anlassbezogene Unterrichtung der personalaktenführenden Stellen zu wichtigen Aspekten der Personalaktenführung erreicht werden kann. Anlassbezogene Informationen bewirken mehr als regelmäßige allgemeine Hinweise. Allgemeine Kenntnisse über die Grundlagen der Personalaktenführung vermittelt seit Jahren das Aus- und Fortbildungszentrum mit der an die Personalsachbearbeiter gerichteten Veranstaltung „Führung von Personalakten“ und auch der im 22. Jahresbericht genannten Veranstaltung „Datenschutz im Personalwesen“.

— Amtsärztliche Untersuchungen wegen Dienstunfähigkeit (5.2., Seite 22)

Mit der zwischen dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und der Senatskommission für das Personalwesen geschlossenen „Vereinbarung über amtsärztliche Untersuchungen von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern der Freien Hansestadt Bremen (Land- und Stadtgemeinde) im Zusammenhang mit der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist die Qualität der Gutachten für die in diesen Fällen anstehenden beamtenrechtlichen Entscheidungen nachhaltig verbessert worden. Datenschutzrechtliche Probleme haben sich nicht ergeben. Die im 22. Jahresbericht genannten Bedenken zum Umfang des zu übermittelnden Untersuchungsergebnisses werden nicht geteilt. Über das Krankheitsbild einschließlich der Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf hinaus ist die Übermittlung weiterer Einzelergebnisse aus dem Untersuchungsbefund an die veranlassende Stelle nur zulässig, soweit eine Kenntnis dieser Einzelergebnisse für die anstehende beamtenrechtliche Entscheidung erforderlich ist.

— Trennung der Freien Heilfürsorge von der Personalverwaltung (5.3., Seite 23)

Die Zuständigkeit für Angelegenheiten der Freien Heilfürsorge ist im März 2000 auf Performa Nord verlagert worden. Die in § 93 b Satz 3 Bremisches Beamtengesetz geforderte organisatorische Trennung ist damit erreicht.

— Bekämpfung der Korruption in der bremischen Verwaltung (5.4., Seite 23)

Mit der erforderlichen Überarbeitung der Entwürfe einer Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption sowie einer Richtlinie Innenrevision konnte erst nach Eingang der Stellungnahmen der Ressorts im Mai des Jahres begonnen werden. Überarbeitete Fassungen liegen deshalb bisher nicht vor.

— Telearbeit und das fehlende Technikkonzept (5.5., Seite 24)

Das im Rahmen des Modellversuchs zur Einführung alternierender Telearbeit in der bremischen Verwaltung geforderte Technikkonzept wird in Kürze vorliegen, so dass der Modellversuch fortgeführt werden kann. Das Technikkonzept wird mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz unverzüglich abgestimmt werden.

3. Inneres (6, Seite 24)

— Bremisches Polizeigesetz (6.1., Seite 24)

In den Vorarbeiten zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz frühzeitig beteiligt worden. Seine umfangreiche schriftliche Stellungnahme und weitere, in Gesprächen mit dem Senator für Inneres, Kultur und Sport und dem Senator für Justiz und Verfassung eingebrachte Änderungsvorstellungen sind im weiteren Verlauf der Arbeiten zum Gesetzentwurf weitgehend berücksichtigt worden. Ein abschließender Entwurf liegt derzeit noch nicht vor.

Zur Polizeilichen Datenverarbeitung (6.2., Seite 28)

— Richtlinien zur Telefonüberwachung (6.2.1., Seite 28)

Der Senator für Inneres, Kultur und Sport und der Senator für Justiz und Verfassung haben einen gemeinsamen Erlass zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation nach §§ 100 a und 100 b StPO erstellt, der am 26. April 2000 in Kraft getreten ist.

Die Prüfergebnisse des Landesbeauftragten für den Datenschutz bezüglich der Abwicklung von Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen durch die Polizei werden, wie es in einem Gespräch mit Vertretern des Senators für Inneres, Kultur und Sport, des Senators für Justiz und Verfassung und der Polizei Bremen festgelegt wurde, in die „Richtlinie für das taktische Vorgehen anlässlich einer Überwachung der Telekommunikation“ eingearbeitet, die zurzeit von der Polizei Bremen in Abstimmung mit dem Senator für Inneres, Kultur und Sport und dem Senator für Justiz und Verfassung aktualisiert wird.

Der „Gemeinsame Erlass zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation nach §§ 100 a und 100 b StPO“ des Senators für Inneres, Kultur und Sport und des Senators für Justiz und Verfassung wurde dem Landesbeauftragten für den Datenschutz übermittelt. Der Entwurf der zurzeit in der Aktualisierung befindlichen „Richtlinie für das taktische Vorgehen anlässlich einer Überwachung der Telekommunikation“ wird nach Fertigstellung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt.

— E-Mail-Server bei der Polizei (6.2.4., Seite 30)

Das mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmte E-Mail-Konzept wird zurzeit von der Brekom realisiert und soll — vor dem Hintergrund der in jüngster Vergangenheit erfolgten Schädigungen von DV-Netzen durch Viren — neue Aspekte technischer Sicherungen des ISA-D-Netzes berücksichtigen.

— DNA-Analyse-Datei (6.2.5., Seite 30)

Die Errichtungsanordnung für die DNA-Analyse-Datei wurde nach Abschluss des Zustimmungsverfahrens mit den Ländern und Erteilung der Zustimmung seitens des Bundesministerium des Innern am 10. November 1999 durch das Bundeskriminalamt in Kraft gesetzt. Bei der Datei handelt es sich um eine Verbunddatei, die beim Bundeskriminalamt zentral geführt wird und für die neben den anderen Bundesländern auch das Landeskriminalamt Bremen Daten anliefert.

— Umzug der Polizei Bremen (6.2.6., Seite 30)

Die mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmten Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Umzug der Polizei Bremen wurden grundsätzlich eingehalten.

Der bedauerliche Einzelfall, bei dem erkennungsdienstliche Unterlagen (Fotos) in einem zu entsorgenden Schreibtisch hinterblieben sind, wurde aufgearbeitet und hat dazu geführt, dass alle Altmöbel vor der Aussonderung besonders intensiv überprüft worden sind. Das Datenmaterial wurde mittlerweile zurückerlangt und vernichtet.

Meldewesen (6.3., Seite 31)

— Änderung des Landesmeldegesetzes (6.3.1., Seite 31)

Der Senator für Inneres, Kultur und Sport hat inzwischen, wie gegenüber dem Datenschutzausschuss der Bremischen Bürgerschaft und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz angekündigt, den Gesetzentwurf zur Abstimmung an die Ressorts und den Landesbeauftragten für den Datenschutz übersandt. Der Senat geht davon aus, dass das Gesetz noch im Laufe des Jahres der Bürgerschaft (Landtag) zugeleitet wird.

— Mängel bei der Übermittlung von Meldedaten an die Parteien vor der Bürgerschaftswahl (6.3.2., Seite 31)

Die Datenübermittlung an politische Parteien trägt dem legitimen Informationsbedürfnis von politischen Parteien im Vorfeld von Wahlen Rechnung, deren Auftrag es ist, die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am politischen Willensbildungsprozess zu gewährleisten. Der Anspruch auf Erhalt bestimmter Daten von Wahlberechtigten steht allen Parteien und Wählergruppen in gleicher Weise zu. Unter Beachtung dieses Gleichbehandlungsgebots können einzelne Parteien nicht von der Datenübermittlung nach § 33 Abs. 1 des Bremischen Meldegesetzes ausgeschlossen werden.

Entgegen der Auffassung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und unter Hinweis auf die Beiratswahlen hält der Senat eine Sortierung der Daten aus dem Melderegister nach Stadtteilen für zulässig, zumal dadurch der Umfang der übermittelten Daten begrenzt wird. Auch gegen eine Datenübermittlung auf Diskette bestehen im Hinblick auf den heutigen Stand der Technik keine Bedenken. Die Behauptung, dass mehr Daten als im Meldegesetz vorgesehen übermittelt wurden, trifft nicht zu. Der übermittelte Datenumfang entspricht den Vorgaben des § 32 Bremisches Meldegesetz. Eine Verletzung schutzwürdiger Belange der Bürger ist nicht erkennbar.

Durch Erlass des Senators für Inneres, Kultur und Sport ist geregelt, dass eine Weitergabe von Daten nur an den Landesverband einer Partei oder Wählergruppe zulässig ist. Sofern ein solcher Landesverband nicht besteht, dürfen Melderegisterauskünfte dem nächstgelegenen Gebietsverband übermittelt werden. Die Empfänger werden anlässlich der Übermittlung auf die Zweckbindung und die Löschungsverpflichtung hingewiesen. Dass Daten von einer Parteiorganisation des Landes Bremen zweckwidrig auch an Dritte weitergegeben werden, kann melderechtlich gleichwohl nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Nach dem Bremischen Meldegesetz ist die Übermittlung der Daten aller Wahlberechtigten nicht zulässig, wohl aber die Übermittlung der Daten von einer oder mehreren Gruppen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter maßgeblich ist. Die insofern von der Meldebehörde in Bremen erfolgte gruppenspezifische Auskunft kann nicht beanstandet werden.

Hingegen ist von der Meldebehörde Bremerhaven — wie der Landesbeauftragte für den Datenschutz zutreffend feststellt — die Übermittlung des kompletten Datenbestandes der Wahlberechtigten erfolgt. Die Meldebehörde Bremerhaven wurde auf die Unzulässigkeit dieses Auskunftsumfanges ausdrücklich hingewiesen.

Der Senat hält das Informationsbedürfnis von Parteien und Wählergruppen im Vorfeld von Wahlen für so gewichtig, dass demgegenüber die immer wieder geäußerten vereinzelt Bürgerbeschwerden über den Zugang von Informationsmaterial einzelner Parteien zurücktreten müssen. Er hat bereits in seiner Stellungnahme zum 20. Jahresbericht darauf hingewiesen, dass er die nach dem Bremischen Meldegesetz bestehende Möglichkeit, der Weitergabe von Daten an Parteien zu widersprechen, insoweit für ausreichend hält.

— Auslegung des Wählerverzeichnisses (6.4.2., Seite 34)

Die im 22. Jahresbericht angemahnte Regelung zur Berücksichtigung von Sperrvermerken bei der Erstellung des Wählerverzeichnisses ist bereits vor der Bürgerschaftswahl 1999 mit Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c der Verordnung zur Änderung der Bremischen Landeswahlordnung vom 25. März 1999 (Brem.GBl. S. 41, 66) erfolgt. Danach sind Daten von Wahlberechtigten mit Sperrvermerk nicht mit dem Wählerverzeichnis öffentlich auszulegen.

Ausländische Bürger und Gäste (6.6., Seite 35)

— Kommt die Chip-Karte für Asylbewerber? (6.6.1., Seite 36)

Die Einführung einer Asyl-card soll nach Vorlage der Machbarkeitsstudie zunächst im Rahmen eines Pilotprojekts erprobt werden, innerhalb dessen auch die datenschutzrechtlichen Aspekte zu bewerten und zu berücksichtigen sein werden. Bremen ist an dem Pilotprojekt nicht beteiligt.

— Stand des elektronischen Einbürgerungsverfahrens (6.6.2., Seite 36)

Der Senator für Inneres, Kultur und Sport setzt bei den Einbürgerungsverfahren ein elektronisches Verfahren zur Unterstützung der Sachbearbeitung ein.

Das Verfahren dient dazu, Standard-Vordrucke und Standard-Schreiben auf elektronischem Wege zu erzeugen und die immer wiederkehrenden persönlichen Daten, wie Namen, Geburtsangaben und Wohnanschriften, automatisch einzufügen. Das von ID Bremen hierfür entwickelte Programm befindet sich nach wie vor in der Entwicklungs- und Erprobungsphase. Eine Schlussabnahme ist noch nicht erfolgt. Dieser Umstand sowie die im 22. Jahresbericht bereits genannten Arbeiten zur Umsetzung des neuen Staatsangehörigkeitsrechts haben bislang die Erstellung eines Datenschutzkonzepts verhindert. Sobald der Produktivbetrieb aufgenommen werden kann, wird das nach § 8 BrDSG erforderliche Datenschutzkonzept erstellt werden.

4. Neues DV-Verfahren bei der Ausländerbehörde Bremen ohne Datenschutzkonzept (6.6.3., Seite 37)

Der Senat bedauert die unterbliebene Beteiligung des Landesbeauftragten für den Datenschutz bei der Konzeption und Einführung neuer DV-Verfahren in der Ausländerbehörde. Inzwischen ist die Mitwirkung des Landesbeauftragten für den Datenschutz sichergestellt worden.

5. Justiz (7, Seite 37)

— DV-Entwicklung bei JUDIT (7.1., Seite 37)

Mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist vereinbart worden, zunächst das zentrale JUDIT-Datenschutzkonzept zu erstellen und darauf aufbauend und im Anschluss daran die Datenschutzkonzepte in den einzelnen Behörden anzupassen. Dem JUDIT-Synergiekonzept entsprechend ist für die zentrale Technik JUDIT zuständig, während die Technik auf der Nutzerseite Angelegenheit der einzelnen Behörden ist.

Durch eine strikte Trennung von Systemverwaltung und Fachverfahrensbetreuung wird in der Justiz flächendeckend gewährleistet, dass der Systemverwalter nicht selbst Anwender des von ihm betreuten Programms ist.

Am Datenschutzkonzept wird fortwährend gearbeitet. Die Entscheidungen hinsichtlich der letzten Komponenten sind erst vor kurzem getroffen worden. Deshalb sind auch erst jetzt verbindliche Absprachen zum Einsatz des Netzwerkmanagementprogramms CINEMA und hinsichtlich des Remote-Zugriffs mit dem Programm PC-DUE möglich.

Die vom Landesbeauftragten für den Datenschutz noch erbetenen weiteren Informationen sowie eine neue Version des Datenschutzkonzepts werden zeitnah übersandt werden.

— JUDIT-Datennetz (7.2., Seite 37)

Anders als im 22. Jahresbericht dargestellt ist BREKOM nicht für das gesamte Netzwerk-Management zuständig, sondern nur hinsichtlich der WAN-Strecken,

die Teile des BREKOM-Netzes sind. Die LAN-Strecken werden allein von JUDIT administriert und überwacht.

— Elektronisches Grundbuch (7.3., Seite 37)

In Fortsetzung der im 22. Jahresbericht beschriebenen Entwicklung bestehen seit Mitte April 2000 zwei Pilotanbindungen von Notaren. Mit diesen Pilotanbindungen ist die Umsetzbarkeit der technischen Anschlusskonzepte geprüft worden. Im Mai 2000 hat eine Informationsveranstaltung für bremische Notare und Banken stattgefunden. Die Veranstaltung hat reges Interesse der Teilnehmer an der Möglichkeit eines Anschlusses an das elektronische Grundbuch gezeigt.

Ob ID Bremen den Anschluss vornimmt, entscheidet der interessierte Notar selbst. JUDIT hat zur Unterstützung der Notare mit ID Bremen ein „Rundum-Sorglos-Paket“ entwickelt. Dieses Angebot enthält die Einrichtung des Anschlusses an das elektronische Grundbuch und die Unterstützung des Notars in Folgefragen. Der Notar kann aber auch ein anderes Unternehmen beauftragen.

Die im 22. Jahresbericht noch zur Aufnahme in das Datenschutzkonzept erwähnten Einzelheiten werden in das Datenschutzkonzept eingearbeitet.

— DV-Entwicklung in der Justizvollzugsanstalt (7.4., Seite 38)

Für das Netz des Ärztlichen Dienstes sind mehrere Varianten geprüft worden. Diesen Varianten ist gemeinsam, dass ein Zugriff auf die medizinischen Daten ausschließlich den dazu befugten Mitarbeitern vorbehalten ist. Unbefugte können diese Daten nicht einsehen.

JUDIT hat dem Landesbeauftragten für den Datenschutz das Netz und die Planungen dargestellt. Den dazu vorgetragenen Anregungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz ist im weiteren Verfahren Rechnung getragen worden. Inzwischen befindet sich das Netz im Probebetrieb.

— E-Mail-Server bei JUDIT (7.5., Seite 39)

Es war zeitlich nicht möglich, vorab mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zunächst ein Datenschutz- und Sicherungskonzept für den E-Mail-Anschluss der Justizbehörden abzustimmen. Zum Zeitpunkt der Entscheidung war zudem bereits klar, dass dem JUDIT-Synergiekonzept entsprechend Abweichungen gegenüber den sonst für diesen Anschluss praktizierten Lösungen erforderlich würden. Auch dies hätte in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht abschließend mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt werden können. Der kooperativen Haltung des Landesbeauftragten für den Datenschutz ist es zu verdanken, dass dieses Vorhaben trotz des bestehenden Zeitdrucks kostengünstig realisiert werden konnte. Das noch angemahnte Datenschutzkonzept zu den E-Mail-Anschlüssen wird in das Gesamtdatenschutzkonzept integriert und zeitnah mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt.

— DNA-Analyse von Körperzellen nur mit richterlicher Anordnung (7.9., Seite 40)

Inzwischen ist durch Änderung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes klargestellt, dass auch in den im 22. Jahresbericht angesprochenen Fällen nachträglicher DNA-Analysen ein richterlicher Beschluss erforderlich ist.

6. Gesundheit und Krankenversicherung (8, Seite 40)

— Bremer Brustkrebs-Screening-Programm (8.2., Seite 42)

Die im 22. Jahresbericht genannten Anforderungen sind in einem Gespräch zwischen dem Leiter des Projekts und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz einvernehmlich erörtert worden. Die im Zusammenhang mit Durchführung und Evaluation dieses Projektes erforderlichen Datenerhebungen, -speicherungen und -auswertungen sollen in enger Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz erfolgen.

Lediglich die Forderung, dass jeder auf betroffene Frauen bezogene Abgleich von Daten aus dem Projekt mit Daten aus dem Krebsregister der Einwilligung bedarf, wird abweichend beurteilt. Für Frauen, die sich an dem Projekt beteiligen, ist eine schriftliche Einverständniserklärung vorgesehen. Die Daten von Frauen, die sich nicht an dem Projekt beteiligen, werden nicht als personenbezogene Einzeldaten sondern lediglich in Form aggregierter Daten zum Vergleich herangezogen. Da insoweit nicht auf Einzelpersonen Bezug genommen wird, kann auf eine Einwilligung verzichtet werden.

- Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht bei Kooperation zwischen Krankenhäusern (8.5., Seite 44)

Der Anregung des Landesbeauftragten für den Datenschutz folgend beabsichtigt der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales vergleichbare Regelungen zur Sicherstellung eines sachgerechten Datenschutzes auch in künftige Kooperationsvereinbarungen der kommunalen Krankenhäuser aufzunehmen.

- Recht des Patienten auf Einsicht in seine Krankenunterlagen — Charta der Patientenrechte und Richtlinie für Krankenhäuser der Stadtgemeinde Bremen (8.6., Seite 44)

Der Senat teilt die Auffassung, dass das Recht des Patienten auf Einsicht in seine Krankenunterlagen nur aus den sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergebenden Gründen eingeschränkt sein kann. Diese Grundsätze hat der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales sowohl in der überarbeiteten Fassung als auch der vorausgehenden Fassung der Richtlinie zur Einsichtnahme in Krankenunterlagen unabhängig von Anregungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz berücksichtigt. Ein darüber hinausgehend vom Landesbeauftragten für den Datenschutz zunächst gefordertes uneingeschränktes Einsichtnahmerecht für subjektive Krankenunterlagen konnte allerdings mit Rücksicht auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und auch eine Entscheidung des Landgerichts Bremen aus dem Jahr 1998 nicht berücksichtigt werden.

- Gesundheitsreform 2000 (8.8., Seite 46)

Der Senat teilt die Auffassung, dass im Rahmen der Gesundheitsreform weiterhin dringender Gesetzgebungsbedarf zu datenschutzrechtlichen Regelungen besteht. Die aus der Sicht des Datenschutzes bestehenden Vorstellungen zur rechtlichen Ausgestaltung im Bereich des Gesundheitswesens stehen allerdings zum Teil den in diesem Bereich unbedingt erforderlichen Verbesserungen entgegen. Gesundheitspolitik benötigt für ihre Entscheidungen verlässliche Daten. Weitere Reformschritte in der gesetzlichen Krankenversicherung müssten deshalb auch darauf ausgerichtet sein, Leistungsdaten umfassender und schneller verfügbar zu machen. Gerade zu Leistungsdaten sind zielgerichtete Auswertungen erforderlich, damit den Krankenkassen die für eine Steuerung notwendigen Informationen zur Verfügung stehen. Die Basis für gesundheitspolitische Entscheidungen würde damit ebenfalls verbessert. Die zurzeit noch mangelhafte Transparenz führt dazu, dass ein umfassendes und effektives Case-Management nicht möglich ist und unwirtschaftliches Handeln bis hin zu betrügerischen Abrechnungen nur durch Zufälle aufgedeckt wird. Außerdem können die Beratungsmöglichkeiten für die Versicherten verbessert werden. Die in der gesetzlichen Krankenversicherung im Bereich der ambulanten Versorgung bestehenden Einschränkungen sind historisch gewachsen. Die im Vergleich zu anderen Versorgungsbereichen und Leistungsträgern bestehenden Unterschiede sind in Zeiten knapper werdender Ressourcen und daraus erwachsender Steuerungsnotwendigkeiten nicht mehr zu rechtfertigen.

7. Jugend, Soziales und Arbeit (9, Seite 48)

- Kindergarten-Informationssystem (KIS) (9.1., Seite 48)

Die Darstellung im 22. Jahresbericht zur Einführung des Kindergarten-Informationssystems in den Einrichtungen der Stadtgemeinde ist zutreffend. Bezogen auf die Einrichtungen, die von Trägern der Freien Jugendhilfe betrieben werden, ist dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Ende Februar 2000 mitgeteilt worden, dass aufgrund von Verzögerungen in der Weiterentwicklung des Moduls „KTH Aufnahme und Gruppenverwaltung“ diese Software nicht mehr genutzt werde und dass entschieden worden sei, diese Software von den PC in den Kindertagesheimen zu entfernen. Eine Neuinstallation soll nach Fertigstellung der endgültigen Version unter Beachtung des mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmten Datenschutzkonzeptes und der NT-Richtlinien im Sommer 2000 erfolgen. Die Träger der Freien Jugendhilfe setzen demnach die Software KIS zurzeit nicht ein.

- Ressortinternes Informationssystem — Elektronische Fallakte (9.2., Seite 49)

Die Darstellung im 22. Jahresbericht ist zutreffend. Allerdings wurde im Herbst 1999 und im Frühjahr 2000 dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitgeteilt, dass zurzeit keine Bestrebungen verfolgt werden, ein Data-Warehouse einzuführen. Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist zugesagt worden, dass er

informiert werde, sobald die Angelegenheit wieder aufgegriffen würde. Im Zusammenhang mit den Überlegungen zur Einführung der elektronischen Fallakte ist dem Landesbeauftragten für den Datenschutz der Entwurf eines Pflichtenheftes übersandt worden. Hierzu hat er Ende August des Jahres Stellung genommen und zu einigen Punkten Nachfrage gehalten, weitere Anforderungen an das Pflichtenheft formuliert und ergänzende Anregungen zur Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens gegeben. Die Erörterungen mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz sind noch nicht abgeschlossen.

— Informationsverbund illegale Beschäftigung (9.3., Seite 49)

Die im 22. Jahresbericht erwähnten Verhandlungen und Abstimmungen mit den zu beteiligenden Stellen haben zahlreiche und gewichtige nicht ausräumbare Bedenken ergeben, so dass dieses Vorhaben nicht weiterverfolgt werden kann.

8. Bildung und Wissenschaft (10, Seite 50)

— Datenerhebung zum Thema „Jugendkriminalität und Gewalt in der Schule“ (10.2., Seite 51)

Die Schulverwaltung der Stadtgemeinde Bremerhaven hat die Anregung des Landesbeauftragten für den Datenschutz aufgegriffen und wird die Schulen nochmals in einem ausführlichen Rundschreiben auf die korrekte Art der Durchführung von Datenerhebungen, Untersuchungen und Forschungsvorhaben an Schulen hinweisen mit der Erwartung, dass entsprechende Vorhaben sich zukünftig an den dafür bestehenden Vorschriften orientieren.

Allgemein überprüft bei einer Antragsstellung für Forschungsvorhaben in Bremer Schulen das Landesinstitut für Schule auch, ob alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Falls im Antrag Angaben dazu fehlen, erhalten die Antragstellenden eine mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmte Checkliste, in der alle wichtigen datenschutzrechtlichen Punkte abgefragt werden.

Gegenüber der im 22. Jahresbericht getroffenen Feststellung, zum Auftrag der Schule gehöre es nicht, Forschungsvorhaben durchzuführen, ist darauf hinzuweisen, dass Schulen durchaus den Auftrag haben, ihre Arbeit intern zu evaluieren. Ein weiteres Feld ist die Schulbegleitforschung, die als angewandte praxisnahe empirische Forschung wesentlich zur Schul- und Unterrichtsentwicklung beiträgt.

— Internet-Nutzung der Schulen (10.3., Seite 53)

Die Initiative des Landesbeauftragten für den Datenschutz zu einer Regelung der Internet-Nutzung in den Schulen wird ausdrücklich begrüßt. In den bereits begonnenen Dialog hat der Senator für Bildung und Wissenschaft das Landesinstitut für Schule für die Organisation der Umsetzung in den Schulen einbezogen.

9. Bau, Verkehr und Umwelt (11, Seite 55)

— Neues Wohngeldverfahren in Bremen und Bremerhaven (11.1., Seite 55)

Es ist vorgesehen, die noch ausstehenden Änderungen der Dienstanweisung bis Ende des Sommers 2000 vorzunehmen. Zu gegebener Zeit soll auch das Benutzerhandbuch überarbeitet werden.

— Neues DV-Programm für die Erteilung von Berechtigungsscheinen in Bremerhaven (11.2., Seite 56)

Die vom Landesbeauftragten für den Datenschutz geforderten technischen Sperren sind inzwischen eingerichtet worden. Über das Datenschutzkonzept besteht weitgehend Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz. Das gleiche gilt für die im 22. Jahresbericht angesprochene Dienstanweisung und die Dateibeschreibung.

10. Finanzen (12, Seite 57)

— SEKT (12.2., Seite 58)

Das Verfahren SEKT ist am 16. Mai 2000 freigegeben worden. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat keine Bedenken erhoben und die technischen Maßnahmen als im Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck angemessen bewertet. Die im 22. Jahresbericht genannten Schwierigkeiten betrafen nicht das eigentliche Verfahren SEKT, sondern die erweiterte Sicherheit bezüglich der Key-Management-Servereinbindung.

- Unvollständige Aufklärung der Schuldner der Landeshauptkasse (12.3., Seite 58)

Performa Nord und der Landesbeauftragte für den Datenschutz haben einvernehmlich einen Fragebogen und ein Informationspapier erarbeitet, das lediglich noch der redaktionellen Abstimmung bedarf. Das Papier soll dann unverzüglich eingesetzt werden.

Fehlende Datenschutzregelungen in der Abgabenordnung (12.4., Seite 59)

- Abgabenordnung allgemein (12.4.1., Seite 59)

Nach Auffassung der Finanzverwaltungen und ständiger Rechtsprechung der Finanzgerichte haben Steuerpflichtige im Besteuerungsverfahren kein Recht auf Akteneinsicht. Akteneinsicht kann jedoch im Einzelfall vom Finanzamt im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens gewährt werden, wenn sichergestellt ist, dass Daten Dritter nicht unbefugt offenbart werden. Entsprechendes ist auch im bundeseinheitlichen Anwendungserlass zur Abgabenordnung zu § 91 AO geregelt.

Das im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht geltende Akteneinsichtsrecht kann auf das Besteuerungsverfahren nicht übertragen werden, weil Gesichtspunkte mangelnder Praktikabilität, des Schutzes Dritter und des Ermittlungsinteresses der Finanzbehörden entgegenstehen.

- Steuerdatenabrufverordnung (12.4.2., Seite 59)

Der Entwurf einer Steuerdatenabrufverordnung ist frühzeitig mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt worden. Nachdem das Inkrafttreten der bundeseinheitlichen Verordnung vorläufig gescheitert ist, sind die Regelungen zunächst als Verwaltungsanweisungen erlassen worden. Eine überarbeitete Entwurfsfassung der Verordnung befindet sich derzeit erneut im Abstimmungsverfahren.

- Online- und Offline-Zugriffe der Steuerverwaltung auf DV-Finanzverwaltungssysteme (12.4.3., Seite 59)

Eine gesetzliche Verankerung der Regelungen zum Datenzugriff auf DV-gestützte Buchführungssysteme ist aus der Sicht der Finanzverwaltung notwendig, um im Hinblick auf die fortschreitende Entwicklung moderner Buchführungstechniken und -systeme die Überprüfbarkeit der zunehmend papierlosen Buchführungswerke durch die Finanzverwaltung zu ermöglichen und abzusichern. Ebenso kann die von der Wirtschaft seit langem geforderte Anerkennung elektronischer Rechnungen für den Vorsteuerabzug nur unter der Voraussetzung der Überprüfbarkeit zugestanden werden.

Die vorgesehenen Regelungen zum Datenzugriff beinhalten drei Möglichkeiten, von denen die Finanzbehörde im Rahmen der steuerlichen Außenprüfung nach pflichtgemäßen Ermessen Gebrauch machen kann:

- Einsichtnahme in die gespeicherten Buchführungsdaten vor Ort und Nutzung des Datenverarbeitungssystems des Steuerpflichtigen (so genannter Online-Zugriff),
- Maschinelle Auswertung der Buchführungsdaten vor Ort nach Vorgabe durch die Finanzverwaltung,
- Überlassung der gespeicherten Buchführungsunterlagen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Auswertung durch die Finanzverwaltung.

Die Neuregelungen zum Datenzugriff zielen somit nicht, wie vielfach publiziert und befürchtet, auf ein Gesamtzugriffsrecht. Gegenstand der Prüfung sind weiterhin die nach § 147 Abs. 1 AO aufbewahrungspflichtigen Unterlagen. Dies bedeutet, dass der sachliche Umfang der Außenprüfung nicht erweitert wird. Letztlich liegt es in der organisatorischen Zuständigkeit der Unternehmen, einen Zugriff auf steuerlich nicht relevante Daten durch geeignete Zugriffsbeschränkungen zu vermeiden. Entsprechende Zugriffsbeschränkungen sind bereits heute in den Unternehmen üblich, damit nicht jeder Bedienstete Zugang zu allen Daten hat. Durch die Verlegung des Anwendungszeitpunktes auf den 1. Januar 2002 haben die von der Neuregelung betroffenen Steuerpflichtigen ausreichend Gelegenheit, die Beschränkung des Zugriffs durch die Finanzverwaltung auf die steuerlich relevanten Daten zu realisieren.

Einzelheiten für die Anwendung des Datenzugriffs werden noch in einer Verwaltungsregelung festgelegt. Es ist beabsichtigt, die Wirtschaftsverbände zu dem Entwurf des entsprechenden BMF-Schreibens zu hören. Die EU-Kommission hat angekündigt, in naher Zukunft einen Richtlinienvorschlag zur stärkeren Harmonisierung der Rechnungslegung vorzulegen und hierbei insbesondere vorzuschlagen, die elektronische Rechnungsübermittlung — einschließlich der Übermittlung per E-Mail — für Zwecke der Umsatzsteuer (Vorsteuerabzug) in der gesamten EU uneingeschränkt und ohne weitere Formalitäten durch Änderung von Artikel 22 Abs. 3 der 6. EG-Richtlinie anzuerkennen. Der Vorschlag ist für Deutschland unproblematisch, vorausgesetzt, die elektronische Prüfung ist zu gegebener Zeit sichergestellt. Ansonsten ist Deutschland gezwungen, den angekündigten Richtlinienvorschlag insgesamt zu blockieren, weil die Gleichstellung der elektronischen Rechnung mit der traditionellen Rechnung nicht verwirklicht werden kann. Deutschland stünde mit dieser Haltung auf EU-Ebene vollkommen isoliert.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, das Deutschland zu den wenigen Mitgliedstaaten gehört, in denen eine EDV-Prüfung nicht möglich ist. Die Europäische Kommission hat sich in ihrem Bericht vom 28. Januar 2000 über die Kontrollsituation in den Mitgliedstaaten an den Rat und das Europäische Parlament kritisch mit den unzureichenden EDV-Prüfungen in einigen Mitgliedstaaten auseinandergesetzt und ausdrücklich empfohlen, insbesondere die erforderliche technische und rechtliche Infrastruktur zu schaffen.

— Regelungen über den Schadensersatz (12.4.4., Seite 59)

Aus der Sicht des Senators für Finanzen ist eine bereichsspezifische Schadensersatzregelung nicht erforderlich, weil keine besondere Gefahrenlage erkennbar ist, für die die allgemeinen Schadensersatzvorschriften und die des Datenschutzrechts nicht ausreichen würden.

— Regelungen über die Berichtigung bzw. die Sperre von Daten (12.4.5., Seite 59)

Der Senator für Finanzen hält insoweit besondere Regelungen nicht für erforderlich, weil regelmäßig der Steuerpflichtige erklärungs-pflichtig ist und damit selbst die Daten liefert. Lediglich in Fällen der Nichtabgabe von Erklärungen berücksichtigt das Finanzamt geschätzte Besteuerungsgrundlagen.

— Erteilung von Teilauszügen aus Steuerbescheiden (12.4.6., Seite 60)

Die Erteilung von Teilauszügen aus den Steuerbescheiden ist bereits anlässlich des 17., 18. und 20. Jahresberichts behandelt worden. Dabei ist festgestellt worden, dass die Anforderungen der betroffenen Dienststellen an den Nachweis von Einkünften völlig unterschiedlich sind. Soweit die Vorlage von Steuerbescheiden gefordert ist, ist in einzelnen Bereichen geregelt worden, dass für die Entscheidung nicht benötigte Daten geschwärzt werden können. In einzelnen Fällen werden von den Finanzämtern auch gesonderte Bescheinigungen erstellt. Probleme sind in der Praxis bisher nicht bekannt geworden.

— Regelung über die Anonymisierung von Daten nach § 88 a AO (12.4.7., Seite 60)

Nach § 88 a AO zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Feststellung und Erhebung von Steuern gesammelte Daten werden nur in anonymisierter Form weiterverwendet.

11. Bremerhaven

Rechnungsprüfungsamt Bremerhaven (14.1., Seite 61)

Die im 22. Jahresbericht genannten Änderungsvorschläge zur Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bremerhaven werden zurzeit nicht weiterverfolgt.